



Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrats SGK-N

Per Mail: laurence.devaud@seco.admin.ch

Bern, 21.11.2023

20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein
Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu den Vorschlägen zur Umsetzung der Pa. Iv. 20.406 Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die genannte parlamentarische Initiative verlangt, dass das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) so angepasst wird, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und ihre mitarbeitenden Ehepartner oder -partnerinnen, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV) entrichten, analog zu den anderen Arbeitnehmenden Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE) erhalten. Gemäss geltendem Recht haben diese Personen im Fall einer Arbeitslosigkeit erst Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE) bei definitiver Aufgabe der arbeitgeberähnlichen Stellung.

Die SGK-N gibt nun eine Mehrheitsvariante und eine Minderheitsvariante in die Vernehmlassung. Zu der Mehrheitsvariante gibt es zudem verschiedene Minderheitsanträge. Der Städteverband nimmt wie folgt Stellung:

Mehrheitsvariante:

Dem Städteverband ist es ein Anliegen, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und ihre mitarbeitenden Ehepartner oder -partnerinnen besser gegen Arbeitslosigkeit versichert werden. Die aktuell ungenügende Absicherung kann potenziell zu Armut führen und im Endeffekt die nachgelagerten Systeme der sozialen Sicherheit belasten. Deshalb unterstützt der Städteverband die Mehrheitsvariante. Diese sieht vor, dass diese Personen, welche mindestens zwei Jahre in einem Betrieb gearbeitet haben und ihre Arbeit verlieren, unter gewissen Voraussetzungen, ähnlich zu anderen Arbeitnehmenden, Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erhalten.



Die in der Mehrheitsvariante vorgesehenen Bedingungen zur Reduktion des Missbrauchsrisikos – keine Erwerbstätigkeit im Betrieb mehr, kein Verwaltungsratsmitglied des Betriebs, kein Wiedereinstieg in den Betrieb während fünf Jahren, Wartefrist von zwanzig Tagen – werden als sinnvoll, zweckmässig und ausreichend erachtet.

Vom Städteverband abgelehnt werden die Minderheitsanträge, welche eine Reduktion des Taggelds auf 50%, eine Wartefrist von 120 Tagen, den Ausschluss von mitarbeitenden Ehepartnern oder -partnerinnen, den Ausschluss bei einer Beteiligung von mehr als 5% sowie den Ausschluss von Gesellschaftern vorsehen.

Minderheitsvariante:

Der Städteverband lehnt die Minderheitsvariante ab. Diese sieht vor, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und ihre mitarbeitenden Ehepartner oder -partnerinnen von der ALV-Beitragspflicht befreit werden.

Gemäss erläuterndem Bericht könnten 6.4% der Arbeitnehmenden in einer arbeitgeberähnlichen Stellung sein. Wenn diese Personen von der ALV-Beitragspflicht ausgenommen werden, wird dadurch die ALV geschwächt und das Ziel der Pa. Iv. verfehlt. Die Personen werden nicht besser gegen Arbeitslosigkeit versichert. Im Gegenteil: die heute bestehenden Leistungen bei definitiver Geschäftsaufgabe würden ebenfalls wegfallen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband